

**1541. Landrecht.** Mit Zuschrift vom 19. Juli 1899 übermittelte das Statthalteramt Horgen das Gesuch des Gemeindrates Oberrieden um Erteilung des Landrechtes an Herrn Franz Joseph Fäßler, Schlosser, von Langen, Oesterreich, geboren am 6. Dezember 1877, wohnhaft in Oberrieden, ledig, welcher am 1. Juli 1899 eventuell in den Bürgerverband der Gemeinde Oberrieden aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 1. Juni 1899, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Franz Joseph Fäßler, Schlosser, von Langen, wird gemäß § 21, Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberrieden, bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 120 Fr., letzterer im Betrage von 200 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Mitteilung an das Statthalteramt Horgen zu Händen des Herrn F. J. Fäßler, an den Gemeindrat Oberrieden, an die Direktionen der Finanzen und des Militärs.